

## Beiplan für die externe Entsiegelungsmaßnahme M 3 (M: 1 : 500)



## Gesetzliche Grundlagen

BauGB (2022): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBI. I S. 1353) geändert worden ist.

BauNVO (2021): Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802) geändert worden ist.

PlanZV (2021): Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

SächsBO (2022): Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBI. S. 186), die zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBI. S. 366) geändert worden ist.

## Planteil A (Planzeichnung)

Planzeichenerklärung gemäß PlanZV

- I. Zeichnerische Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB
- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)



2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO)

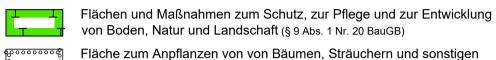
Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

- maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ)
- Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- maximal zulässige Höhe der Oberkante baulicher Anlagen in Meter
- 3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22-23 BauNVO)

  - nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

offene Bauweise

- Baugrenze
- 4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- ¬ - ▼ Einfahrtsbereich
- 5. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
  - private Grünfläche, Zweckbestimmung: Streuobstwiese
- 6. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB)



- Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) Anlage einer Streuobstwiese
- M 1 Entwicklung einer Baumreihe

Entsiegelung

- 7. Sonstige Planzeichen

М 3

- Mit einem Geh- und Fahrrecht zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- II. Planunterlagen gemäß § 1 Abs. 2 PlanZV, sonstige Planzeichen ohne Normcharakter und nachrichtliche Übernahmen

Art der bau- Anzahl der lichen Nutzung Vollgeschosse Grundflächen- Höhe d. Ober- Erläuterung der Nutzungsschablone zahl (GRZ) kante baulicher Anlagen (OK) ✓ 3 ✓ Bemaßung in Meter

Flurstücksnummer

— Flurstücksgrenze

bauliche Anlagen im Bestand

unterer Höhenbezugspunkt in Meter über NHN im DHHN 2016

# Planteil B (Textliche Festsetzungen)

Planungsrechtliche textliche Festsetzungen, örtliche Bauvorschriften sowie Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

- I. Textliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB und § 4 BauNVO)
- 1.1 Auf den Flächen des Allgemeinen Wohngebietes sind Wohngebäude und Nutzungen gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO zulässig. Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe und Anlagen für Verwaltungen können gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden. Unzulässig sind Gartenbaubetriebe und Tankstellen.
- 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB, §§ 16-20 BauNVO)
- 2.1 Für die Begrenzung der maximal zulässigen Höhe der Oberkante baulicher Anlagen gemäß Nutzungsschablone ist der im Bebauungsplan eingetragenen Höhenbezugspunkt in der öffentlichen Verkehrsfläche "Scholitzer Weg" als untere Bezugshöhe maßgebend. Die tatsächliche Geländeoberfläche im Bereich der Straße liegt bei 86,0 m über NHN im DHHN 2016.
- 3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und § 23 Abs. 1 BauNVO) 3.1 Die Errichtung von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist zulässia.
- 4. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- 4.1 Gemäß Planeinschrieb wird ein Geh- und Fahrrecht (GF) zugunsten der Anlieger und Nutzungsberechtigter festgesetzt. Das Geh- und Fahrrecht umfasst die Befugnis, die Fläche für die Anlieferung und Entsorgung mit Transportfahrzeugen zu befahren. Innerhalb der mit dem Geh- und Fahrrecht zu belastenden Fläche ist ein ständiger Zugang durch die Berechtigten zu gewährleisten.
- Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
- 5.1 Je Wohneinheit ist mindestens 1 Stellplatz für das Abstellen von Fahrzeugen auf dem dazugehörigen Grundstück zu errichten.
- Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB)
- 6.1 M 1: Anlage einer Streuobstwiese Innerhalb der mit "M 1" gekennzeichneten Fläche zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist eine Streuobstwiese aus 10 einheimischen Obstgehölzen mit einem Anteil von 60 bis 80 Prozent Apfel, ergänzt um wahlweise Birnen-, Pflaumen-, Kirsch- und Wildobstsorten anzulegen. Die Bäume sind mit einer Qualität als Hochstamm 3xv, mDb, 10-12 cm StU sowie mit einem Pflanzabstand von etwa 15 m auf der Fläche verteilt zu pflanzen. Zwischen den gepflanzten Bäumen soll eine Begrünung mit Gräsern als artenreiche Blühwiese erfolgen.
- 6.2 M 2: Entwicklung einer naturnahen Laubstrauchhecke
- Innerhalb der mit "M 2" gekennzeichneten Fläche ist eine naturnahe Laubstrauchhecke aus heimischen, standortgerechten Wildsträuchern zu pflanzen. Dabei sind wurzelnackte Sträucher 1xv zu wählen. Geeignete Arten sind dem Umweltbericht zu entnehmen.
- II. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

Auf der mit "M 3" gekennzeichneten Fläche zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft von rund 121 m² auf dem Flurstück Nr. 49/12 der Gemarkung Döbernitz, Flur 2 der Stadt Delitzsch sind sämtliche

befestigte Flächen zu entsiegeln und aufzulockern. Die Fläche ist nach Aussaat einer Gras- und Rasensaatmischung der Sukzession zu überlassen.

Der weitere, sich darüber hinaus ergebende Kompensationsbedarf von 23.625 Ökopunkten wird vom Ökokonto mit der Nr. 38 des Landkreises Nordsachsen abgezogen.

Schutz von Kultur- und Sachgütern

Das Plangebiet befindet sich in einem archäologischen Relevanzgebiet (mittelalterliche Siedlungsspuren und steinzeitliche Gräber). Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sich auf dem Flurstück archäologische Kulturdenkmale (Bodendenkmale) befinden, die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes sind. Bei etwaigen Bodeneingriffen (Erschließungsarbeiten und sonstige Erdarbeiten) können archäologische Belange betroffen sein und sich archäologisch begründete

Es wird auf § 20 SächsDSchG hingewiesen. Wer Sachen, Sachgesamtheiten, Teile oder Spuren von Sachen entdeckt. von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt, hat dies unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und zu sichern, sofern nicht die zuständige Fachbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Ausführende Firmen sind schriftlich auf die Meldepflicht hinzuweisen.

Bergwerkseigentums Rösa (BWE-Nr. 343/90) für den Bodenschatz Braunkohle

Für das Bergwerkseigentum Rösa besteht eine unbefristete Kaufoption für die MIBRAG. Konkrete Planungen für den tatsächlichen Abbau des Bodenschatzes Braunkohle und die damit verbundene Flächeninanspruchnahme liegen derzeit nicht vor. Bei einem späteren Abbau des Bodenschatzes durch einen Bergbaubetreiber kann es zu Beschädigungen der geplanten baulichen Anlagen kommen und es können eventuell Bergschäden entstehen, deren Ersatz durch die Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) und die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) ausgeschlossen

Für das Errichten von Neubauten wird empfohlen, als sichere Planungsgrundlage eine standortkonkrete und auf die Bauaufgabe ausgerichtete Baugrunduntersuchung nach DIN 4020 bzw. DIN EN 1997-2 durchzuführen.

Grundwasserabsenkungsbereich

Das Plangebiet befindet sich im Bereich der Grundwasserbeeinflussung durch den ehemaligen Braunkohlentagebau Goitzsche (Grundwasserabsenkungsbereich). Der Grundwasserwiederanstieg ist abgeschlossen. Die derzeitigen Grundwasserstände bewegen sich bereits im klimatisch bedingten Grundwasserschwankungsbereich. Aufgrund der möglichen Lage im grundwassergesättigten oder grundwasserbeeinflussten Bereich, zumindest temporär bei Grundwasserhochständen oder Hochwasserereignissen, sind an einbindenden Baukörpern und in Gründungsbereichen Grundwasseraufstauungen zu beachten sowie der mögliche Auftrieb von Fundamenten zu berücksichtigen.

Betonaggressives Grundwasser

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der stattgefundenen Belüftungs- und Mobilisierungsprozesse (Pyrit- und Markasitverwitterung) in den tertiären Schichtfolgen im Zuge des umfangreichen Braunkohlenbergbaus in der Umgebung das Vorhandensein höher bis hoch mineralisierter, saurer (pH-Wert < 6) und nach DIN 4030 als betonaggressiv einzustufender Grundwässer am Standort gegenwärtig und zukünftig möglich ist. Für Bauteile, die aktuell oder zukünftig Grundwasserkontakt haben können, wird empfohlen, die materialangreifenden Eigenschaften des Grundwassers vor Ort zu ermitteln und entsprechend resistente Baustoffe zu verwenden.

Immissionsschutz (Lärm, Rauchgas, Blendung)

Zur Vermeidung von schalltechnischem Konfliktpotential sind die Hinweise zur Auswahl und Aufstellung von Luft-Wärmepumpen (und/oder Klima-, Kühl- oder Lüftungsgeräte) in der Anlage des "LAI - Leitfadens für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten" (Stand: 24.03.2020) zu

Zur Vermeidung von Belästigungen durch Rauchgas wird auf die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV) - insbesondere auf die Ableitbedingungen des § 19 - hingewiesen. So muss z.B. die Austrittsöffnung von Schornsteinen bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe mit einer Gesamtwärmeleistung bis 50 Kilowatt in einem Umkreis von 15 m die Oberkanten von Lüftungsöffnungen, Fenstern oder Türen um mindestens 1 m überragen.

Durch Solarkollektoren kann es zu schädlichen Umwelteinwirkungen (Blendungen) im Sinne des BlmSchG kommen. Aufgrund dessen werden als Minderungsmaßnahmen empfohlen, matte Oberflächen, veränderte Neigungswinkel, Vergrößerung des Abstands zur umliegenden Bebauung sowie die Abschirmung der Solarmodule durch Wälle und blickdichten Bewuchs in Höhe der Moduloberkante zu berücksichtigen.

Errichtung von Erdwärmeanlagen/Geothermiebohrungen

Für den Fall möglicher Erdwärmebohrungen wird darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet im Verbreitungsgebiet der tertiären Septarientonschichten befindet, wobei ab einer Teufe von ca. 70 m unter Gelände mit dem Antreffen der Tone/Schluffe zu rechnen ist. Diese stell Grundwasserstauer zwischen vermutlich höher mineralisiertem ("versalzenem") Tiefenwasser im Liegendem und geringer mineralisiertem Grundwasser im Hangenden dar. Bei einer nicht vollständigen Abdichtung der bindigen Folge ist ein permanenter Aufstieg des vermutlich versalzenen Tiefengrundwassers in höher gelegene Grundwasserstockwerke zu besorgen.

Da im Rahmen von Erdwärmebohrungen eine vollständige und dauerhafte Abdichtung der bindigen Schichtfolge selbst bei sorgfältiger Bauausführung aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse nicht mit vollkommener Sicherheit garantiert werden kann, ist zu erwarten, dass mögliche Geothermiebohrungen seitens der zuständigen Genehmigungsbehörde (untere Wasserbehörde des Landkreises Nordsachsen) auf eine maximale Bohrteufe von ca. 70 m begrenzt werden.

Falls zur Beheizung der Wohnhäuser Erdwärmeanlagen errichtet werden sollen, muss rechtzeitig vor Baubeginn eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde beantragt werden, um die Erlaubnisfähigkeit und eine eventuelle Tiefenbegrenzung feststellen zu können.

Außenbeleuchtung

Die neu zu errichtenden Außenbeleuchtungen des Grundstückes sind technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind (§ 41a BNatSchG). Generell sollte die Beleuchtungsstärke minimiert und, wo möglich, räumlich und zeitlich auf künstliche Beleuchtung

(10) Freiflächengestaltung

Gemäß § 8 Abs. 1 SächsBO sind die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Fläche entgegenstehen. Auf großflächige Schotter- oder Kieselsteinflächen in Verbindung mit Abdeckvliesen oder Folien sollte aus naturschutzfachlicher Sicht verzichtet werden.

(11) Grundstückszufahrt

Die Grundstückszufahrt sollte so gestaltet sein, dass beim Verlassen des Grundstücks aus Gründen der Verkehrssicherheit ausreichend Sicht nach allen Seiten auf die Straßenverkehrsfläche vorhanden ist, ohne die Straßenverkehrsfläche dabei bereits in Anspruch genommen zu haben. Sichtfelder dürfen durch über 0,80 m hohe Hindernisse wie Mauern, Zäune, Hecken, Sträucher etc. nicht eingeschränkt werden. Die Wuchshöhe ist dauerhaft auf max. 0,80 m zu begrenzen.

(12) Grundstückseinfriedung

Sofern eine Einfriedung des Plangebietes angedacht ist, so ist dabei die Freihaltung des 10 m breiten Gewässerrandstreifen (ab Böschungsoberkante landeinwärts) des Zschernegraben, Gewässer 2. Ordnung, freizuhalten. Ein Verfahren zur Entwidmung der Gewässereigenschaft ist eingeleitet.

#### Verfahrensvermerke

1. Die Darstellung der Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmt mit dem Liegenschaftskataster .......) überein. Für die Lagegenauigkeit der Grenzdarstellung im Plan wird nicht garantiert.

Eilenburg, Landratsamt Nordsachsen Vermessungsamt

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung

2. Der Gemeinderat der Gemeinde Löbnitz hat in seiner Sitzung am 26.09.2022 den Bebauungsplan,

Löbnitz, Hoffmann, Bürgermeiste

3. Die Genehmigung der Satzung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde von der höheren Verwaltungsbehörde mit Verfügung

Torgau, Landratsamt Nordsachsen

4. Es wird bestätigt, dass der Bebauungsplan mit dem hierzu ergangenen Beschluss des Gemeinderats vom 31.08.2020 übereinstimmt. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

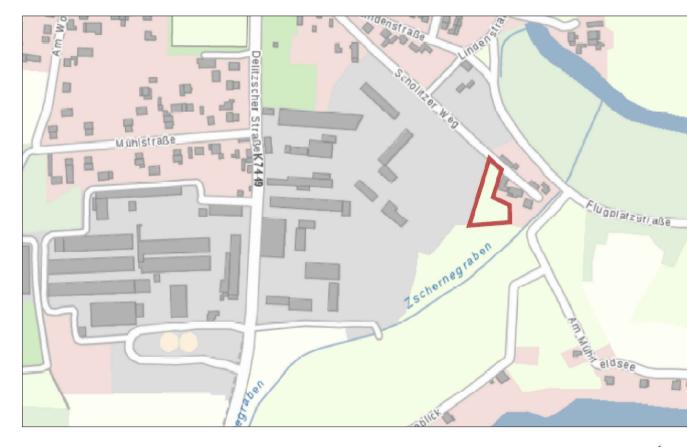
Löbnitz.

Hoffmann, Bürgermeister

5. Die Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde durch die ... ortsüblich bekannt gemacht. Veröffentlichung im Amtsblatt am ... In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden Die Šatzung ist am .

Löbnitz, .

Hoffmann, Bürgermeister



Räumlicher Geltungsbereich (Quelle: RAPIS, Stand: 06/2020)

Übersichtsplan Maßstab 1 : 5.000

Plangrundlagen

der Stadt Delitzsch, zur Verfügung gestellt durch den Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen GeoSN und das Geoportal Sachsenatlas (Quelle: GeoSN, dl-de/by-2-0, Stand: 03/2022).

Als planerische Grundlage dient der digitale Katasterauszug der Gemeinde Löbnitz und

planaufstellende Kommune

Gemeinde Löbnitz Parkstraße 15, 04509 Löbnitz

fon (03 42 08) 7 89-20 mail post.loebnitz@kin-sachsen.de

Entwurfsverfasser būro knoblich Landschaftsarchitekten BDLA/IFLA

Zur Mulde 25, 04838 Zschepplin fon (0 34 23) 7 58 60-0 mail info@bk-landschaftsarchitekten.de

Lagebezug: ETRS89.UTM-33N Landkreis: Nordsachsen Gemarkung: Löbnitz Flur 3 Datum Name Unterschrift **Gezei.** 29.06.20 Rus **Bearb.** 18.08..22 Rus **Gepr.** 18.08.22 Kno

**Projektnr.:** 20-083

Satzung

Bebauungsplan Nr. 19 "Wohnen am Zschernegraben" Löbnitz

Höhenbezug: DHHN 2016

Flurstück: verschiedene

Gemeinde: Löbnitz

Satzungsfassung Original

Plan-Name: BP 20-083 S A0.pdf

Maßstab

**Plan-Maße:** 780 mm x 570 mm

Blatt 1